

Praktikumsordnung (Satzung) der Universität Flensburg zum Praxissemester

Vom 30. April 2014

Für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBW. Schl.-H. 2014, S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF: 9.5.2014

Aufgrund des § 6 Abs.2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 30.4.2014 die folgende Satzung erlassen. Die Zustimmung des Hochschulrates der Universität Flensburg wurde am 29. Juni 2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Ziele des Praxissemesters.....	2
§ 4	Dauer, Bestandteile und Aufbau des Praxissemesters	2
§ 5	Zu erbringende Leistungen.....	2
§ 6	Nachweis über erfolgreiche Durchführung.....	3
§ 7	Anerkennung und Anrechnung	3
§ 8	Bewertung des Praxissemesters	4
§ 9	Wiederholung des Praxissemesters	4
§ 10	Rechtsverhältnis zur Schule	4
§ 11	Schulen und Vermittlung der Praktikumsplätze	4
§ 12	Organisation und Ausführung	4
§ 13	Anerkennung besonderer Bedürfnisse - „Härtefallregelung“	5
§ 14	Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung zum Praxissemester (PzP) enthält (gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 der GPO) die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Praxissemesters in den Master of Education-Studiengängen.

(2) Die PzP gilt für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Praxissemester ist die Einschreibung im Master of Education für das Lehramt an Grundschulen oder im Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen.

§ 3 Ziele des Praxissemesters

Ziel des Praxissemesters ist die Erkundung des Praxisfeldes Schule. Die Studierenden sollen ihre biographisch-reflexiven Kompetenzen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufsfeldes und ihres Entwicklungsstandes vertiefen. Das Praxissemester bietet Raum für die Erprobung im selbstgestalteten Unterricht und – im Rahmen forschenden Lernens – für die Entwicklung einer wissenschaftlich-reflexiven Haltung.

§ 4 Dauer, Bestandteile und Aufbau des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester umfasst insgesamt 30 Leistungspunkte (LP). 15 LP entfallen auf den Praxisblock an der Schule. 15 LP entfallen zu je 5 LP auf drei Begleitveranstaltungen in den beiden studierten Fächern sowie im Fach Pädagogik.

(2) Das Praxissemester wird in der Regel im 3. Semester des Studiengangs Master of Education durchgeführt. Der Praxisblock an der Schule umfasst mindestens 10 Wochen.

(3) Die Studierenden verbringen während des Praxisblocks vier Tage einer Woche in der Schule und nehmen an allen Phasen und Tätigkeiten des schulischen Lebens teil. Die regelmäßige Anwesenheit in der Schule beträgt in der Regel sechs Stunden pro Tag, mindestens aber 20 Stunden pro Woche.

(4) Für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxissemesters sind in den beiden studierten Fächern sowie im Fach Pädagogik verbindlich jeweils eine universitäre Veranstaltung zu besuchen.

(5) Die universitären Begleitveranstaltungen zum Praxissemester werden als Blockveranstaltungen oder an einem Tag der Woche durchgeführt. In einer der drei Begleitveranstaltungen werden die Forschungsaufgabe und das Portfolio betreut.

(6) Während des Praxissemesters sind verbindlich Veranstaltungen zu besuchen, die vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) durchgeführt werden. Ziele der Seminare sind
a) die Aufarbeitung der systematischen Beobachtung, Analyse und Reflexion eigener und fremder Praxis,
b) die Reflexion des eigenen Handelns als Lehrkraft mit dem Ziel der Vertiefung der biographisch-reflexiven Kompetenzen. Aufarbeitung und Reflexion berücksichtigen die an der Universität erlernten wissenschaftlichen Modelle und Ansätze.

§ 5 Zu erbringende Leistungen

(1) Während des Praxissemesters sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) Bearbeitung einer Forschungsaufgabe und ihre Dokumentation im Sinne forschenden Lernens. Die Forschungsaufgabe wird in einem der drei Teilstudiengänge durchgeführt. Auch interdisziplinäre Fragestellungen sind möglich.

b) Mindestens zwei selbst gestaltete, ausführliche Unterrichtsplanungen, die beide Unterrichtsfächer abdecken. Eine ausführliche Unterrichtsplanung enthält in der Regel eine Analyse der Lernvoraussetzungen, eine Analyse der fachlichen bzw. fachwissenschaftlichen Zusammenhänge des Unterrichtsgegenstandes (Sachanalyse), didaktische Überlegungen (didaktische Analyse), methodische Begründungen (methodische Analyse), eine tabellarische Verlaufsskizze des geplanten Unterrichtsverlaufs sowie eine Analyse und Reflexion der Durchführung unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Quellen und Ansätze. Sie kann

sich auf eine Unterrichtsstunde oder eine Unterrichtseinheit beziehen. Die genauen Vorgaben für ausführliche Unterrichtsentwürfe formulieren die Lehrenden der Begleitveranstaltungen.

c) Mindestens sechs selbstgestaltete Kurzvorbereitungen und ihre Reflexion.

Kurzvorbereitungen sind Planungsskizzen einer Unterrichtsstunde und überschreiten in der Regel nicht die Länge von drei Seiten. Sie enthalten allgemeine Angaben und Ziele, den geplanten Stundenverlauf und die Reflexion und Analyse der vorbereiteten Unterrichtsstunde.

(2) Die unter Abs. 1 aufgeführten Leistungen sind in einem Portfolio zu dokumentieren. Das Portfolio mit den genannten Bestandteilen gilt als zu erbringender Leistungsnachweis für das Praktikum.

(3) Die Erstellung des Portfolios, die Betreuung der Forschungsaufgabe und ein Unterrichtsbesuch wird von einer oder einem der Lehrenden aus einer der drei belegten Begleitveranstaltungen betreut bzw. durchgeführt. Die Studierenden werden über das Praktikumsbüro informiert, innerhalb welcher Begleitveranstaltung die Betreuung der Forschungsaufgabe und des Portfolios sowie der Unterrichtsbesuch erfolgt. Das Portfolio unterstützt die Erreichung der unter § 3 genannten Ziele.

(4) Die Maßgaben der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen (Datenschutzverordnung-Schule) sind im Portfolio und all seinen Bestandteilen zu beachten.

§ 6 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

(1) Die zu erbringenden Leistungen müssen spätestens zwölf Wochen nach Beendigung des schulischen Praktikums bei den betreuenden Lehrenden vorliegen.

(2) Die erbrachten Leistungen werden bescheinigt. Die Schule bescheinigt am Ende des Praxissemesters die ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableistung des Praktikums einschl. der Einhaltung der Praktikumszeiten. Die für die Bearbeitung der Forschungsaufgabe zuständigen Hochschullehrenden bescheinigen die Erbringung der Forschungsaufgabe und benoten diese. Ebenso bescheinigt wird die Erbringung des Portfolios. Auf Grundlage dieser Bescheinigungen bestätigt das Praktikumsbüro, dass alle für die Vergabe von 30 Leistungspunkten erforderlichen Leistungen erbracht wurden. Die Bescheinigungen müssen spätestens 20 Wochen nach Ende der Praxisphase im Praktikumsbüro vorliegen.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung

(1) Leistungen im Rahmen des Praxissemesters, die an Schulen außerhalb Schleswig-Holsteins erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die ansonsten gefordert sind.

(2) Die Anerkennung von Auslandspraktika ist möglich, wenn 1) in einem der studierten Fächer oder der Schulpädagogik, möglichst in der Schulpädagogik, die vorbereitende Veranstaltung besucht wird und 2) die Begleitung durch ein Fach oder die Schulpädagogik an der Schule im Ausland sowie an der Europa-Universität Flensburg gewährleistet ist. Eine Bescheinigung über die Ableistung des Praxissemesters von der Schule im Ausland wird vorgelegt. Die unter § 5 genannten Leistungen werden erbracht. Die Universität Flensburg begrüßt und fördert Auslandspraktika. Das Praktikumsbüro berät über die Organisation und Möglichkeiten zur Förderung von Auslandspraktika.

(3) Die Anerkennung von Schulpraktika in anderen Bundesländern während des Studiums an der Universität Flensburg ist möglich, wenn die unter § 4 Abs. 4 und Abs. 6 aufgeführten Begleitveranstaltungen an der Universität Flensburg sowie die IQSH Seminare besucht werden.

(4) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(5) Eine Anerkennung und Anrechnung der unter § 5 aufgeführten Leistungen des Praxissemesters erfolgt im Einzelfall durch das Praktikumsbüro.

§ 8 Bewertung des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester gilt als bestanden, wenn alle unter § 5 aufgeführten Leistungen erbracht wurden und den Anforderungen genügen.

(2) Die Bearbeitung der Forschungsaufgabe wird in einem der drei beteiligten Teilstudiengänge oder als interdisziplinäre Forschungsaufgabe betreut und durch Benotung gewertet. Eine nicht bestandene Forschungsaufgabe kann innerhalb von vier Wochen einmalig überarbeitet werden. Wird eine überarbeitete Forschungsaufgabe mit „nicht bestanden“ bewertet, muss das Praxissemester wiederholt werden.

(3) Die Bearbeitung des Portfolios wird in einem der drei beteiligten Teilstudiengänge betreut. Ein nicht ausreichendes Portfolio kann innerhalb von vier Wochen einmalig überarbeitet werden. Wird ein überarbeitetes Portfolio mit „nicht bestanden“ bewertet, muss das Praxissemester wiederholt werden.

(4) Eine Anerkennung von Teilleistungen ist für eine Wiederholung des Praxissemesters nicht möglich. Eine Ausnahme ermöglicht die Anerkennung besonderer Bedürfnisse (vgl. § 13).

§ 9 Wiederholung des Praxissemesters

Bei einem als nicht bestanden bewerteten Praxissemester kann das Praktikum an einer anderen Schule einmalig wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung des Praxissemesters ist ausgeschlossen. Das Praxissemester gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden.

§ 10 Rechtsverhältnis zur Schule

(1) Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet, die vor Praktikumsbeginn in der Schule von den Studierenden und der Schulleitung zu unterzeichnen ist. Das Praktikumsverhältnis ist kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Das Praktikum muss den Zielen des Praktikums gemäß § 3 Praktikumsordnung und den Anforderungen der Schule entsprechen.

(2) In der Praktikumsvereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Schule festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Schule gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt. Jede Lehrperson der Schule – insbesondere die Mentorin oder der Mentor – ist den Studierenden gegenüber weisungsbefugt.

(3) Die Praktikantin/der Praktikant hat über die ihr/ihm anlässlich ihrer/seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Schule ist berechtigt, dem/der Studierenden bei Nichteinhaltung der Rechte und Pflichten den weiteren Besuch der Institution zu verwehren. Die Praktikumsleistung gilt in Folge als nicht bestanden.

§ 11 Schulen und Vermittlung der Praktikumsplätze

Der Praxisblock muss an einer Schule der angestrebten Laufbahn abgeleistet werden und kann in allen staatlichen Schulen und staatlich anerkannten Privatschulen des In- und Auslandes durchgeführt werden. Die Vermittlung der Praktikumsplätze wird durch das Praktikumsbüro geregelt. Es gilt § 7.

§ 12 Organisation und Ausführung

Die Organisation und Durchführung des Praxissemesters wird durch das Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung geleistet und verantwortet. Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören

- 1) die Zuweisung der Praktikumsplätze,
 - 2) Erstellung und Betreuung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumschulen,
 - 3) Beratung im Zusammenhang mit dem Praxissemester,
 - 4) Kontakte zu aktuellen und potenziellen Praktikumschulen,
 - 5) Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien,
 - 6) Gewährleistung der organisatorischen Abläufe,
 - 7) Erarbeitung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der schulpraktischen Ausbildungsanteile.
- Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des Praktikumsbüros.

§ 13 Anerkennung besonderer Bedürfnisse - „Härtefallregelung“

- (1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.
- (2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der bzw. des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.
- (3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.
- (4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet das Praktikumsbüro auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 30. April 2014 erteilt.

Flensburg, den 30. April 2014.

Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident